

## **Satzung „Talentförderungszentrum TKS e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Talentförderungszentrum TKS e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Nachwuchsleistungszentrums an der Maxim-Gorki-Gesamtschule in Kleinmachnow zur regelmäßigen und dauerhaften Vermittlung von Trainings- und Lerninhalten verwirklicht. Im Besonderen gehören hierzu:
  - a. die finanzielle, soziale und pädagogische Unterstützung sportlich talentierter Heranwachsender verbunden mit dem erfolgreichen Abschluss der Schulausbildung;
  - b. die Verbesserung der sportlichen und schulischen Ausbildung, Einübung des „Fair Play“, Förderung des Gemeinschafts- und Verantwortungsbewusstseins durch mannschaftssportliche Orientierung (auch bei Einzelsportarten);
  - c. die finanzielle Unterstützung von Heranwachsenden , um ihnen den Zugang zum Sport zu ermöglichen oder zu erleichtern;
  - d. die Verankerung der Sportvereine in der Region, um durch identitätsstiftende Wirkung das regionale Zusammenleben vereins- und spartenübergreifend zu erhöhen;
  - e. die wissenschaftliche Begleitung und Entwicklung von Projekten, die den vorgenannten Zielen dienen und diese fördern;
  - f. die Beschaffung von Mitteln und Spenden zur Umsetzung des Vereinszwecks (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen).
4. Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die diesen Vereinszwecken unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Der Verein kann sich bei Bedarf einer Hilfsperson i. S. von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, insbesondere nach Koordinationspartnern und Sponsoren auch in der Wirtschaft der Region suchen und für den Zweck des Vereins binden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Grundsätze für die Erstattung von Auslagenersatz werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch Spenden und Beiträge.

2. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und Fördermitglieder richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Beschluss hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

2. Zur Förderung des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung eine Fördermitgliedschaft zulassen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die Fördermitgliedschaft gilt für ein Jahr nach Aufnahme und verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Die Fördermitglieder werden mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht; sie können jedoch an ordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 7 Austritt von Mitgliedern**

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende seine Mitgliedschaft im Verein kündigen.

2. Eine Kündigung der Fördermitgliedschaft durch das Mitglied und den Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich.

3. Weder ein ausgetretenes ordentliches Mitglied noch ein Fördermitglied haben einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge. Dies gilt auch bei einem Ausschluss gem. § 8 dieser Satzung.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,

a. über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder das Mitglied die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

b. in der Person des Mitglieds ein seiner Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigung, wie z.B. Scientology angehört oder das Mitglied der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungspflichten innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht nachkommt;

c. wiederkehrend oder in groben Maße gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebende Verpflichtungen verstoßen wird, insbesondere wenn dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt worden ist.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele eine Geschäftsführung mit Aufgaben betrauen und auch sonstiges Personal einstellen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ohne Entgelt. Nachgewiesene notwendige und angemessene Kosten werden gem. § 4 ersetzt.

### **§ 10 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete andere Mitglieder und/oder durch beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Anzahl der ordentlichen Mitglieder immer beschlussfähig.

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden elektronisch oder schriftlich an die letzte bekannte Anschrift einberufen. Der Schriftform genügt auch die Einladung per E-Mail und/oder Telefax. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einreichung von Anträgen zur Abstimmung und auch zur Tagesordnung seitens der Mitglieder ist bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Satzung. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und zählen weder als Ja- Stimmen noch als Nein-Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterschreiben. Das Protokoll wird in Form eines Beschlussprotokolls und nicht in Form eines Diskussions- bzw. Verlaufsprotokolls abgefasst. Der Versand erfolgt im elektronischer oder schriftlicher Form an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

## **§ 14 Fachbeirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen beratenden Fachbeirat einrichten. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Fachbeirat soll aus Personen bestehen, die im Wesentlichen Vertreter aus dem Sport, der Wirtschaft und auch der Wissenschaft sein sollen, die auch Mitglieder dieses Vereins sein können. Der Fachbeirat wird mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Er hat kein separates Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

## **§ 15 Finanzverwaltung**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.
2. Haushaltspläne sind jährlich vom Vereinsvorstand zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres müssen Kassenprüfungen vorgenommen werden, über die der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.
4. Die Kassenprüfer werden versetzt gewählt, so dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
5. Den Kassenprüfern sind bei der Kassenprüfung sämtliche Belege und Akten zugänglich zu machen.

### **§ 16 Liquidation/Auflösung**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „RSV Eintracht 1949 Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf e. V.“, Heinrich-Zille Straße 32, 14532 Stahnsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kleinmachnow, den